

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Käthe-Zang-Sing- und Musikschule Herzogenaurach ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Herzogenaurach.
- (2) Aufgabe der Käthe-Zang-Sing- und Musikschule ist es, den Schülern eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln, gesanglich Interessierte zum Chorgesang zu schulen und geeignete Schüler zum Musikinstrument zu führen.
- (3) Die Käthe-Zang-Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Aufnahme

- (1) Schüler und Erwachsene, die in die Käthe-Zang-Sing- und Musikschule eintreten wollen, müssen zu der im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach bekannt gegebenen Aufnahmezeit einen Aufnahmeantrag (Formblatt) bei der Schulleitung stellen. Anmeldungen außerhalb der Aufnahmezeit sind grundsätzlich nicht möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Aufgenommen werden in den
 - a) Unterricht "Musikalische Früherziehung" (Zwei-Jahres-Kurs): Kinder ab 4 Jahre
 - b) Unterricht "Musikalische Grundausbildung" (Ein-Jahres-Kurs): Kinder aus dem ersten Schuljahr
 - c) Unterricht "Orientierungsjahr": Kinder ab dem ersten Schuljahr
 - d) Schulchor: Interessierte Schüler jeder Altersstufe
 - e) Instrumentalunterricht: Interessierte Schüler und Erwachsene, die ein Musikinstrument erlernen möchten
 - f) Kind und Eltern (Ein-Jahres-Kurs): Kinder ab drei Jahre mit einem Elternteil
- (3) Der Instrumentalunterricht wird durch Spielkreise ergänzt.
- (4) Für Schüler, die erstmals die Käthe-Zang-Sing- und Musikschule besuchen, wird eine Probezeit eingerichtet. Sie beginnt bei planmäßiger Aufnahme mit dem Schuljahr und endet zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 3

Schuljahr

Das Schuljahr in der Käthe-Zang-Sing- und Musikschule richtet sich nach der öffentlichen Schul- und Ferienordnung.

§ 4

Unterricht

- (1) Der Unterricht für "Musikalische Früherziehung", "Musikalische Grundausbildung" und "Musikalische Weiterbildung" wird in Gruppen oder Klassen (Mindestklassenstärke 8 Schüler, Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich) durchgeführt.
- (2) Der Instrumentalunterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Wünsche der Eltern und Schüler werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; über die endgültige Zuordnung und Einteilung entscheidet die Schulleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des vom Stadtrat Herzogenaurach festgelegten Wochenstundenmaßes. Soweit möglich und notwendig, genießt der Gruppenunterricht gegenüber dem Einzelunterricht Vorrang.
- (3) Werden mehr Schüler angemeldet als Unterrichtszeiten zur Verfügung stehen, werden Wartelisten geführt.
Für die Aufnahme gilt diese Reihenfolge:
 - a) Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten, die in Herzogenaurach wohnen
 - b) Erwachsene, die in Herzogenaurach wohnen
 - c) Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten, die im Landkreis Erlangen-Höchstadt wohnen
 - d) Erwachsene, die im Landkreis Erlangen-Höchstadt wohnen
 - e) alle anderen Anmeldungen
- (4) Die Stadt Herzogenaurach behält sich vor, das Gesamtmaß der Unterrichtsstunden pro Woche festzusetzen. Vor der Entscheidung des Kultur-, Sozial- und Freizeitausschusses soll die Musikschulleitung gehört werden.

§ 5

Unterrichtszeit

- (1) Nur ein regelmäßiger Schulbesuch kann einen Unterrichtserfolg garantieren.
- (2) Kann ein Schüler den Unterricht nicht besuchen, so hat ein Erziehungsberechtigter dies der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird dem Erziehungsberechtigten von der Schule gemeldet.
- (3) In begründeten Fällen kann ein Schüler jederzeit durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- (4) Um den organisatorischen Ablauf der Unterrichtsstunden bei Einzelunterricht und die Unterrichtserteilung bei Gruppen- bzw. Klassenunterricht nicht zu stören, wird ein pünktliches Erscheinen der Schüler zur Pflicht gemacht.
- (5) Die Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten, die Teilstunde 30 Minuten.

§ 6

Schulaustritt

Der Austritt aus der Käthe-Zang-Sing- und Musikschule ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Er ist der Schulleitung schriftlich bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung in begründeten Fällen nach billigem Ermessen. Bei den Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Orientierungsjahr) erfolgt der Schulaustritt zum Ende der Kurszeit.

§ 7

Öffentliche Aufführungen

- (1) Die Käthe-Zang-Sing- und Musikschule wird jährlich mindestens einmal ein öffentliches Konzert veranstalten, um den Eltern der Sing- und Musikschüler sowie Interessenten den Stand des Wissens und Könnens der Schüler zu vermitteln. Darüber hinaus kann sich die Käthe-Zang-Sing- und Musikschule mit einzelnen Schülern oder Gruppen an Veranstaltungen Dritter beteiligen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
- (2) Vorspielübungen sollen Schülern Gelegenheit geben, Erlerntes vor den Eltern zu zeigen.
- (3) Konzerte und Aufführungen, die mit Schülern und Lehrkräften der Käthe-Zang-Sing- und Musikschule ausgeführt werden, unterstehen der Verantwortlichkeit der Schulleitung.
- (4) Zusagen über Geld- (Gagen, Spesen) oder Sachzuwendungen können nur durch die Schulleitung erfolgen und müssen vor dem Konzert schriftlich vereinbart worden sein.

§ 8

Eintrittsgelder und Spenden

Eintrittsgelder anlässlich öffentlicher Konzerte und Veranstaltungen werden von der Schulleitung an die Stadt Herzogenaurach abgeführt. Soweit diese Gelder sowie Spenden an die Käthe-Zang-Sing- und Musikschule die Haushaltsansätze übersteigen, müssen sie zweckgebunden für Mehrausgaben der Einrichtung zur Verfügung stehen.

§ 9

Schülerunfallversicherung und Haftung

- (1) Die Schüler der Käthe-Zang-Sing- und Musikschule sind in der Schülerunfallversicherung versichert.
- (2) Den Schülern der Käthe-Zang-Sing- und Musikschule gegenüber wird Haftung für Unfälle nur im Umfang der Schülerunfallversicherung und der Haftpflichtversicherung der Stadt Herzogenaurach übernommen. Eine weitergehende Haftung, besonders für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Herzogenaurach nicht. Die Erziehungsberechtigten der Schüler haften der Stadt für Schäden, die von den Schülern verschuldet werden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Schulgeld und Gebühren

Schulgeld und Gebühren sind in einer eigenen Gebührenordnung geregelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Benutzungsordnung der Städtischen Singschule Herzogenaurach" vom 17. Dezember 1976 außer Kraft.